

Verordnung
über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen
mit ausländischer Beteiligung in der DDR
vom 25. Januar 1990

Die Regierung der DDR unterstützt und fördert die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung auf dem Territorium der DDR (im folgenden Unternehmen genannt). Sie garantiert diesen Unternehmen auf der Grundlage der Verfassung der DDR umfassenden Rechtsschutz.

Unternehmen beruhen auf anteilig gebildetem Betriebsvermögen, auf kooperativer Leitung des Unternehmens und freier Verwendung des Gewinns aus der gemeinsamen wirtschaftlichen Tätigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung. Die Tätigkeit der Unternehmen dient dem gegenseitigen Vorteil und Nutzen der Beteiligten.

Unternehmen sollen im Interesse ihrer Stabilität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dann gegründet werden, wenn sie gegenüber sonstigen im internationalen Wirtschaftsverkehr üblichen Formen der Wirtschaftskooperation eine effektivere Lösung der Aufgaben in den Bereichen der Forschung und Entwicklung, der Produktion, des Absatzes, der Dienst- und Versorgungsleistungen sowie des Umweltschutzes gewährleisten. Es ist anzustreben, Unternehmen in Fortführung bewährter kooperativer Zusammenarbeit vorzubereiten und zu gründen.

Für die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen wird folgendes verordnet:

Gründung der Unternehmen

§ 1

Unternehmen können in der DDR wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, soweit dem nicht gesetzliche Verbote entgegenstehen.

§ 2

(1) Beteiligte der DDR an Unternehmen können Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie Handwerker, Gewerbetreibende und andere Bürger sein.

(2) Ausländische Beteiligte an Unternehmen können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts sein.

§ 3

(1) Der ausländische Anteil am Stammkapital bzw. Grundkapital von Unternehmen muß mindestens 20 % und kann bis 49 % betragen.

(2) Der ausländische Anteil kann über 49 % betragen, wenn der Zweck des Unternehmens eine höhere ausländische Beteiligung im volkswirtschaftlichen Interesse rechtfertigt oder es sich bei den Beteiligten um Betriebe kleiner oder mittlerer Größe handelt.

§ 4

(1) Unternehmen sind juristische Personen der DDR. Ihre Gründung, ihr Rechtsstatus, ihre wirtschaftliche Tätigkeit und Beendigung werden durch das Recht der DDR bestimmt.

(2) Unternehmen sind rechtsfähig und treten im Geschäftsverkehr unter eigenem Namen auf. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie haften für eigene Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen. Eine Haftung des Staates für Verbindlichkeiten der Unternehmen besteht nicht.

(3) Unternehmen und ausländische Beteiligungen stehen unter dem Schutz der Verfassung und der Gesetze der DDR.

§ 5

(1) Unternehmen können als

- a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder
- b) Aktiengesellschaft (AG)

gegründet werden.

(2) Unternehmen können auch als Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG) gegründet werden.

(3) Für die Gründung und Tätigkeit einer GmbH gilt das GmbH-Gesetz, für die einer AG das Aktiengesetz, für die einer OHG oder KG das Handelsgesetzbuch, soweit in dieser Verordnung für Unternehmen keine speziellen Regelungen getroffen sind. Die Verordnung ist für OHG und KG unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten als Personengesellschaften anzuwenden. Für OHG und KG finden die §§ 4 Abs. 1 Satz 1; 6 Abs. 3; 7; 20 Abs. 3; 21 Abs. 2; 22 Abs. 2; 26 Abs. 2 sowie 29 keine Anwendung.

(4) Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung unterliegen auf der Grundlage des Abs. 3 der freien Gestaltung durch die Beteiligten.

§ 6

(1) Im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung ist festzulegen, daß

- bei einer GmbH mindestens ein Geschäftsführer Bürger der DDR mit Wohnsitz in der DDR ist;
- bei einer AG im Vorstand Bürger der DDR mit Wohnsitz in der DDR entsprechend dem Anteil des Beteiligten der DDR am Grundkapital vertreten sind;
- die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte von der Zustimmung aller Beteiligten abhängig ist und daß dem Beteiligten der DDR ein Vorkaufsrecht zusteht.

(2) Aktien sind als Namensaktien auszustellen.

(3) Gesellschaftsvertrag und Satzung bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 7

Unternehmen erlangen die Rechtsfähigkeit nach erteilter staatlicher Genehmigung durch Eintragung in das Register.

Genehmigung und Registrierung

§ 8

(1) Die Gründung von Unternehmen bedarf der Genehmigung durch das Wirtschaftskomitee. Der Antrag ist durch die Beteiligten gemeinsam zu stellen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag wird nach Beratung in einer aus Vertretern der zuständigen staatlichen Organe bestehenden Expertenkommission, die vom Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees geleitet wird, getroffen.

(3) Die Genehmigungsbefugnis kann durch Rechtsvorschrift delegiert werden.

§ 9

Der Antrag hat zu enthalten:

- Angabe der Rechtsform des Unternehmens, Bezeichnung der Beteiligten, Sitz des Unternehmens und vorgesehene Zweigniederlassungen;
- Gegenstand der wirtschaftlichen Tätigkeit;
- Höhe des Stammkapitals bzw. des Grundkapitals, die Höhe der jeweiligen Beteiligung und die Art der Einlagen sowie deren Wert.

§ 10

Dem Antrag sind beizufügen:

- die technisch-ökonomische Konzeption für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens;